

Reithallen/Reitplatz-Nutzungsvertrag



Die Hof Wiemerskamp GmbH, Sthamerstraße 38, 22397 Hamburg
im Folgenden auch Vermieterin genannt,
vertreten durch die alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführerinnen Jessica und/oder
Valerie Bartholatus

und

Frau/Herr/Divers: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

im Folgenden Nutzer*in genannt

schließen diesen Reithallen/Reitplatz-Nutzungsvertrag wie folgt:

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Nutzung der Reithalle oder des Reitplatzes der Hof Wiemerskamp GmbH im Wiemerskamper Weg 133, 22889 Tangstedt. Die Nutzer*in kann die Reithalle oder den Reitplatz mitnutzen, es handelt sich jedoch nicht um eine exklusive Nutzung. Die Vermieterin behält sich das Recht vor, die Reithalle und/oder den Reitplatz gegebenenfalls zu sperren.

Die Nutzer*in erklärt sich damit einverstanden, in eine WhatsApp-Gruppe aufgenommen zu werden, in der Informationen zur Nutzung der Reithalle oder des Reitplatzes kommuniziert werden.

Die Reithalle oder der Reitplatz darf nur von der Nutzer*in mit folgendem Equiden genutzt werden:

Name des Tieres: _____

Eigentümer*in: _____

Rasse: _____ Geburtsdatum: _____

Stute Wallach Hengst

Equidenpass-Nr.: _____

Chip-Nummer: _____

Die Nutzer*in versichert, dass der Equide regelmäßig den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin entsprechend geimpft und entwurmt, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend haftpflichtversichert ist und für die Dauer des Aufenthalts im Wiemerskamper Weg 133, 22889 Tangstedt bleibt. Die Nutzer*in haftet für alle Schäden, die durch die Nutzer*in, ihre Begleitpersonen oder den Equiden verursacht werden.

Darüber hinaus versichert die Nutzer*in, dass der Equide frei von Parasiten und ansteckenden Krankheiten, insbesondere meldepflichtigen Seuchen sowie Druse oder Herpes ist und aus einem Bestand kommt, der ebenfalls frei von Parasiten und ansteckenden Krankheiten ist, insbesondere frei von meldepflichtigen Seuchen sowie Druse oder Herpes. Die Nutzer*in versichert, dass der Equide kein gefährliches Verhalten wie Beißen, Schlagen, Steigen, Decken, etc. zeigt oder Unarten, die andere Equiden imitieren könnten, wie u.a. Koppen oder Weben.

Die Nutzer*in versichert, dass der Equide als Nicht-Schlachtpferd deklariert ist. Der Equidenpass ist für die Dauer des Aufenthalts mitzuführen.

2. Nutzungsumfang

Die Nutzer*in ist berechtigt, die Reithalle oder den Reitplatz der Vermieterin 10x für die Dauer von jeweils bis zu zwei Stunden zu nutzen. Die Nutzung ist am selben Tag mit Namen, Datum und Unterschrift im Nutzungskalender in der Reithalle zu dokumentieren.

Die Toiletten, der Waschplatz und der Longierzirkel können mitgenutzt werden. Das Parken eines Zugfahrzeugs und eines Anhängers ist für die Dauer des Aufenthaltes nach Verfügbarkeit möglich, sofern der Verkehr auf dem Grundstück nicht gestört wird. Die fest vermieteten Parkplätze sind freizuhalten. Tore sind nach dem Durchgehen sofort zu schließen.

Verschmutzungen, insbesondere Pferdeäpfel, sind von den Reitbahnen beim Verlassen nach der Nutzung zu entfernen, von allen anderen Bereichen sind diese sofort zu entfernen.

Hunde dürfen nur nach Absprache mitgebracht werden. Hunde sind an der Leine zu führen. Hundekot ist überall sofort zu entfernen.

Auf der gesamten Reitanlage ist das Rauchen nicht gestattet.

Es gelten die Bahnregeln der FN. Reiter*innen unter 18 Jahren sind verpflichtet einen Reithelm zu tragen. Es wird allen Reiter*innen empfohlen einen Reithelm zu tragen. Das Reiten und der Umgang mit den Tieren erfolgen auf eigene Gefahr. In der Reithalle sind die Innenbandentore für die Dauer der Nutzung der Reithalle zu schließen.

Wenn die Nutzer*in in der Halle Stangen, Sprünge, Pylonen oder ähnliches aufgebaut hat, ist dies nach dem Reiten unverzüglich wieder abzubauen und von der Reitbahn zu entfernen. Vor dem Betreten der Reithalle oder des Reitplatzes ist zu überprüfen, ob die Reitbahn frei ist und falls dort bereits jemand ein Pferd arbeitet ist mit „Tür frei“ das Erbitten der Eintrittsfreigabe zu erfragen. Erst nach Antwort „Tür ist frei“ darf die Reitbahn betreten

werden. Wenn die Nutzer*in die Reithalle oder den Reitplatz nutzt und jemand „Tür frei“ anfragt, ist diesem Ersuchen umgehend zu antworten.

Das Füttern von Tieren anderer Eigentümer*innen ist untersagt. Das Betreten von Boxen, Offenställen und Ausläufen von Tieren anderer Eigentümer*innen ist untersagt.

Die Nutzung von elektrischen Geräten - wie beispielsweise Wasserkocher oder Ladegeräten - ist nur in Anwesenheit und unter Aufsicht der Nutzer*in gestattet.

Die Hofordnung ist Bestandteil dieses Vertrages und hängt in der Reithalle aus.

3. Mietzahlung

Die Nutzer*in zahlt an die Vermieterin für die unter 2. genannte Nutzung einmalig im Voraus **120 €**. Die Nutzer*in ist nicht berechtigt, die Nutzung vor Zahlungseingang aufzunehmen.

Der Betrag ist auf folgendes Konto zu überweisen:

Kontoinhaber:	Hof Wiemerskamp GmbH
Bankinstitut:	Hamburger Sparkasse
IBAN:	DE39 2005 0550 1502 6856 94

4. Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- Die Nutzer*in nicht im Voraus die Miete gezahlt hat,
- Die Nutzer*in die Hofordnung trotz Abmahnung wiederholt oder auch ohne Abmahnung schwerwiegend verletzt oder sich tierschutzgesetzwidrig verhält. Dies gilt auch für das Verhalten von Begleitpersonen der Nutzer*in. Eltern haften für ihre Kinder.
- Das Tier der Nutzer*in gefährliches Verhalten wie Beißen, Schlagen, Steigen, Decken, etc. zeigt oder Unarten, die andere Equiden imitieren könnten, wie u.a. Koppen oder Weben.

5. Öffnungszeiten

Die Nutzer*in hat täglich von 9 bis 21 Uhr Zutritt zu den Reitbahnen. Darüber hinaus sind Ausnahmen nur nach Abstimmung möglich.

6. Kontakte im Notfall

Ist die Nutzer*in selber von einem Notfall betroffen, sind folgende Besonderheiten der Nutzer*in zu beachten:

Tritt in Abwesenheit der Nutzer*in ein Notfall, der den Equiden der Nutzer*in betrifft, ein, kontaktiert die Stallbetreiberin die Nutzer*in unter der oben aufgeführten Telefonnummer.

Sollte die Nutzer*in im Notfall nicht erreichbar sein, soll die Stallbetreiberin folgende vertretungsberechtigte Personen informieren:

Name: _____ Telefon: _____

Name: _____ Telefon: _____

Sofern die vorstehenden Personen nicht erreichbar sind, ist die Hof Wiemerskamp GmbH berechtigt, dem Notfall entsprechend die folgende Tierärzt*in im Namen und auf Rechnung der Nutzer*in zu bestellen:

Tierärzt*in: _____ Telefon: _____

Sollte die Tierärzt*in ebenfalls nicht erreichbar sein, ist die Stallbetreiberin berechtigt, im Namen und auf Rechnung der Nutzer*in eine Tierärzt*in eigener Wahl zu rufen.

In dringen Notfällen, wenn die Nutzer*in sowie die vertretungsberechtigten Personen nicht erreichbar sind (2 Anrufversuche pro Person), sind die Geschäftsführer*innen der Stallbetreiberin bevollmächtigt im Namen und auf Rechnung der Nutzer*in, den Equiden nach eigenem Ermessen in eine Klinik zu transportieren oder von einer Person ihrer Wahl transportieren zu lassen, auf Empfehlung einer Tierärzt*in eine Operation zu beauftragen und/oder auf Empfehlung einer Tierärzt*in den Equiden einschläfern zu lassen.

Die Stallbetreiberin haftet nicht für mögliche Transportschäden des Equiden.

Es besteht eine Operationsversicherung für den Equiden bei:

Versicherung: _____

Ansprechpartner*in: _____ Telefon: _____

Vertragsnummer: _____

Im Notfall sind folgende Besonderheiten des Equiden zu beachten:

Ein Notfall besteht unter anderem, ist aber nicht beschränkt auf, wenn der Equide Symptome zeigt, die hinweisen auf:

- Kolik
- Akute Verletzung
- Schlundverstopfung
- Hochgradige Lahmheit
- Fieber (Temperatur ab 38,5°C)
- Kreuzverschlag
- Akute Hufrehe
- Keine oder deutlich reduzierte Futteraufnahme
- Zugekniffenes oder tränendes Auge
- Verdacht auf eine meldepflichtige Seuche, sowie Druse oder Herpes

7. Salvatorische Klausel, Nebenabreden

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Es bestehen keine Nebenabreden.

Tangstedt, den _____